

V. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 15. März 2006

I.

Art. 52ter (neu im Nachtrag): Es ist verboten, Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen:
a) an Personen unter 18 Jahren abzugeben;
b) durch Automaten abzugeben, die Personen unter 18 Jahren zugänglich sind.

Randtitel: Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoff

Art. 55 Bst. e (neu im Nachtrag): wer vorsätzlich oder fahrlässig Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Personen unter 18 Jahren verkauft.

II.

Ziff. 3 (neu im Nachtrag): Automaten zur Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die keine Gewähr für eine Abgabe im Sinn dieses Gesetzes bieten, müssen innert zwei Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses beseitigt werden.